

### Dringlichkeitsentscheidung

#### zur Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Haushaltsjahr 2018 für die Entlastung von Elternbeiträgen bei Kindern unter 3 Jahren

Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 18 Abs. 13 Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) jährliche Zuweisungen zur Finanzierung der anteiligen Entlastung von Elternbeiträgen. Diese werden gemäß § 18 Abs. 14 KiföG M-V als Abschlagszahlungen gewährt, die jeweils bis zum 15. November des Vorjahres in Höhe des voraussichtlichen Bedarfs zu beantragen sind. Danach setzt das Landesamt für Gesundheit und Soziales die tatsächlich benötigte Höhe der Zuweisungen fest und verrechnet Ausgleichsbeiträge mit Abschlagszahlungen des laufenden Jahres.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen hat am 26. Oktober 2018 vom Landesamt für Gesundheit und Soziales die Mitteilung über die abgeschlossene Verwendungsprüfung für das Jahr 2017 erhalten. Danach kam es in den Vorjahren zu Überzahlungen, die im Haushaltsjahr 2018 zu begleichen sind.

Da erst jetzt die Meldungen der Träger für den Bedarf im Monat Dezember vorliegen, konnte vorher die genaue Summe nicht ermittelt werden, die dem Landkreis für die Abrechnung im Haushaltsjahr 2018 fehlt. Insgesamt fehlen dem Landkreis Aufwendungen i. H. v. 153.100,00 EUR im Produktsachkonto 3610000.5419008.

Im Jahresdurchschnitt lagen die monatlichen Auszahlungen bei 291.500 EUR und im Dezember betragen diese 400.700 EUR, was nicht vorhersehbar war.

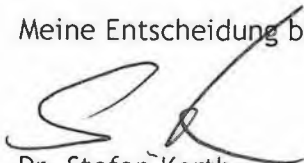
Da die Eltern einen gesetzlichen Anspruch haben und die Mittel zur Zahlung bis spätestens 14. Dezember 2018 anzuordnen sind, ist eine dringende Entscheidung erforderlich.

Im Haushaltsjahr 2017 wurden noch Forderungen gegenüber dem Land im Ergebnishalt gebucht. Die Einzahlung der Landesmittel erfolgte im Haushaltsjahr 2018, sodass für die Auszahlung keine überplanmäßigen Mittel benötigt werden.

Gemäß § 115 Abs. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern genehmige ich diese überplanmäßigen Aufwendungen im Haushaltsjahr 2018 i. H. v. 153.100 EUR im Produktsachkonto 3610000.5419008.

Die Deckung erfolgt aus Minderaufwendungen des Produktsachkontos 3610000.5419005 - Übernahme Verpflegungskosten.

Meine Entscheidung bedarf der Genehmigung durch den Kreisausschuss.



Dr. Stefan Kerth  
Landrat